

Verordnung zur Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung Vom 7. Dezember 2009

Aufgrund von § 37 Abs. 2d Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48), wird verordnet:

§ 1

(1) Sprachstandsfeststellungen zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2a Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden für Kinder, die bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres das dritte Lebensjahr vollenden, im folgenden Kindergartenjahr statt.

(2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch die betreuende Kindertageseinrichtung über die Verpflichtung zur Teilnahme ihrer Kinder an der Sprachstandsfeststellung unterrichtet. Dabei bitten die Kindertageseinrichtungen die Erziehungsberechtigten um die schriftliche Einwilligung in die Übermittlung von Vor- und Familiennamen sowie Tag der Geburt ihres Kindes an den Schulträger ausschließlich zum Zwecke des Abgleichs mit dem Melderegister, um die in drei Jahren schulpflichtig werdenden Kinder zu ermitteln, von denen nicht bekannt ist, ob sie gegenwärtig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

(3) Der Abgleich mit dem Melderegister findet jährlich zum 1. Oktober statt.

(4) Die Erziehungsberechtigten der nach Absatz 3 ermittelten Kinder werden vom Schulträger über die Verpflichtung zur Teilnahme ihrer Kinder an der Sprachstandsfeststellung unterrichtet. Der Schulträger teilt gleichzeitig mit, durch welche Stelle die Sprachstandsfeststellung durchgeführt wird.

(5) Kindertageseinrichtungen sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452).

§ 2

(1) Die bestehenden Kindertageseinrichtungen führen die Sprachstandsfeststellung mit dem Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 1 von Februar bis März des vorletzten Jahres vor der Einschulung durch.

(2) Lässt das Testergebnis noch keine Aussage über die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung zu, führen die bestehenden Kindertageseinrichtungen die Sprachstandsfeststellung mit dem Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 2 vom 1. Mai bis zum 15. Juni desselben Jahres durch.

(3) Die Sprachstandsfeststellung für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt in der betreuenden Kindertageseinrichtung von den betreuenden pädagogischen Fachkräften.

(4) Die Sprachstandsfeststellung für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt von einer pädagogischen Fachkraft in der durch den Schulträger zugeordneten Stelle. Zugeordnete Stelle soll eine Kindertageseinrichtung in Wohnortnähe des Kindes sein. Durch die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung begründet sich kein darüber hinausgehendes Betreuungsverhältnis.

(5) Die Kindertageseinrichtungen teilen den Erziehungsberechtigten unmittelbar nach Abschluss der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung mit. Wenn im Ergebnis der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 die Notwendigkeit der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 2 oder der Teilnahme an einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung festgestellt wird, teilen die Kindertageseinrichtungen dem Schulträger dies unmittelbar nach Abschluss der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 mit.

(6) Über die Nichtteilnahme eines Kindes an der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 ist der Schulträger von der Stelle, an der die Sprachstandsfeststellung durchzuführen gewesen wäre, zu informieren.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei dem zuständigen Schulträger kann für diese Kinder ein anderes angemessenes Verfahren zur Erfassung des Umfangs des bildungsrelevanten Bereiches der Sprache eingesetzt werden.

§ 3

(1) Lässt das Testergebnis der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 noch keine Aussage über die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung zu, wird für diese Kinder zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2a Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 2 durchgeführt.

(2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden durch die betreuende Kindertageseinrichtung über die Verpflichtung zur Teilnahme ihrer Kinder an der Sprachstandsfeststellung mit dem Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 2 unterrichtet.

(3) Erziehungsberechtigten, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen, teilt der Schulträger mit, durch welche Stelle die Sprachstandsfeststellung mit dem Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 2 durchgeführt wird.

(4) Die Kindertageseinrichtungen teilen den Erziehungsberechtigten unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens „Delfin 4“ - Stufe 2 das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung mit. Wenn im Ergebnis der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 2 die Notwendigkeit der Teilnahme an einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung festgestellt wird, teilen die Kindertageseinrichtungen dem Schulträger dies unmittelbar nach Abschluss der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 2 mit.

(5) Über die Nichtteilnahme eines Kindes an der Sprachstandsfeststellung mit dem Verfahren „Delfin 4“ - Stufe 2 ist der Schulträger von der Stelle, an der die Sprachstandsfeststellung durchzuführen gewesen wäre, zu informieren.

§ 4

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2b Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden für Kinder, bei denen im Rahmen der Sprachstandsfeststellung festgestellt wurde, dass ein zusätzlicher Sprachförderbedarf besteht, im folgenden Kindergartenjahr Sprachfördermaßnahmen statt.

(2) Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird von der betreuenden Kindertageseinrichtung der Zeitraum der Sprachförderung mitgeteilt.

(3) Erziehungsberechtigten, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird vom Schulträger der Zeitraum der Sprachförderung und die Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

§ 5

(1) Die im Sinne des Kinderförderungsgesetzes bestehenden Kindertageseinrichtungen führen die Sprachfördermaßnahmen auf der Grundlage der Sprachförderorientierungen „Delfin 4“ durch.

(2) Die Sprachfördermaßnahmen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgen in der betreuenden Kindertageseinrichtung von den betreuenden pädagogischen Fachkräften.

(3) Die Sprachfördermaßnahmen für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgen in der durch den Schulträger zugeordneten Kindertageseinrichtung im Sinne des Kinderförderungsgesetzes von den pädagogischen Fachkräften. Die Kindertageseinrichtung soll in Wohnortnähe des Kindes sein. Durch die Teilnahme an den Sprachfördermaßnahmen begründet sich kein darüber hinausgehendes Betreuungsverhältnis.

(4) Die Planung und Durchführung der Sprachfördermaßnahmen sowie die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit erfolgt durch die Kindertageseinrichtungen. Die Sprachfördermaßnahmen beziehen sich auf den jeweils festgestellten Sprachförderbedarf des jeweiligen Kindes.

(5) Erscheinen Kinder unentschuldigt nicht zu den Sprachfördermaßnahmen, so ist der Schulträger von den Kindertageseinrichtungen zu informieren.

§ 6

Alle nach dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen und die im Rahmen dieser Verordnung vorhandenen Unterlagen zu vernichten, sobald sie für die Durchführung dieser Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres, in dem das Kind in die Schule eintritt.

§ 7

Zur Beurteilung der Wirkungen der Bestimmungen dieser Verordnung und zu ihrer Fortentwicklung erheben die Kindertageseinrichtungen für jedes Kindergartenjahr

1. die Anzahl der Kinder, die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung getestet wurden, davon jeweils die Anzahl der Kinder, die mit „Delfin 4“ - Stufe 1, „Delfin 4“ - Stufe 2 oder aufgrund § 2 Abs. 7 dieser Verordnung getestet wurden, davon jeweils die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund - jeweils differenziert nach Geschlecht,
2. die Anzahl der Kinder, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf nach der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 festgestellt wurde, davon die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund - jeweils differenziert nach Geschlecht,
3. die Anzahl der Kinder, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf nach der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 2 festgestellt wurde, davon die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund - jeweils differenziert nach Geschlecht und
4. die Anzahl der Kinder, die eine zusätzliche Sprachförderung erhielten, davon die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund - jeweils differenziert nach Geschlecht

und leiten diese Daten unter Verwendung des Formblattes (Anlage zur Verordnung) über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt zum darauf folgenden 1. Oktober zu.

§ 8

In den Kindergartenjahren 2009/2010 und 2010/2011 sind durch die oberste Schulbehörde und die oberste Kinder- und Jugendhilfebehörde die bei den Schulträgern entstehenden Kosten zu evaluieren, die durch das Verwaltungsverfahren zu den Sprachstandsfeststellungen entstehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Dezember 2009.

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Böhmer	Die Ministerin für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Kuppe	Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Olbertz
--	--	--

2. Anzahl der getesteten Kinder, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf nach der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 1 festgestellt wurde:

Insgesamt	
.....	
davon weiblich	davon männlich
.....
davon mit Migrationshintergrund	davon mit Migrationshintergrund
.....

3. Anzahl der getesteten Kinder, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf nach der Sprachstandsfeststellung mit „Delfin 4“ - Stufe 2 festgestellt wurde:

Insgesamt	
.....	
davon weiblich	davon männlich
.....
davon mit Migrationshintergrund	davon mit Migrationshintergrund
.....

Zu fördernder Altersjahrgang:

Kinder, die im Zeitraum 01. 07.... bis 30. 06.... geboren wurden.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

4. Anzahl der geförderten Kinder:

Insgesamt	
.....	
davon weiblich	davon männlich
.....
davon mit Migrationshintergrund	davon mit Migrationshintergrund
.....

Hinweis: Die erhobenen Daten sind dem Landesjugendamt bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzuleiten.